



Sächsischer
Städte- und
Gemeindetag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

nur per E-Mail
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Kreisverbandes
Oberbürgermeister
der Kreisfreien Städte und
die Vorsitzenden der
Kreisverbände des SSG

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
		FGGr	Herr Gruber	022.2 149341	/ -110	21.03.2022

Vollzug der sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) hier: Durchführung von Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Sächsische Staatsregierung hat am 18. März 2022 eine aktualisierte Fassung der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung ([SächsCoronaSchVO](#)) beschlossen, die für den Zeitraum vom 18. März 2022 bis zum Ablauf des 2. April 2022 gilt. Auf Grundlage dieser Rechtsverordnung möchten wir zur Durchführung von kommunalen Gremiensitzungen in Abstimmung mit dem Sächsischen Staatsministerium des Innern die folgenden Hinweise übermitteln. Wir verbinden dies mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass die bisherigen Hinweise des SSG zu diesem Thema, zuletzt übermittelt mit Schreiben vom 21. Dezember 2021, angesichts der geänderten Rechtslage nicht mehr aufrecht erhalten werden.

- Für die Durchführung von kommunalen Gremiensitzungen gelten, abgesehen von den nachstehend dargestellten Vorschriften des Landes, keine Beschränkungen mehr. Kommunale Gremiensitzungen können im üblichen Turnus und ohne etwaige Begrenzung der Tagesordnung auf die unbedingt zu behandelnden Angelegenheiten durchgeführt werden.
- Die Zugangsbegrenzung des vorherigen § 6 Abs. 3 SächsCoronaSchVO alter Fassung, wonach Voraussetzung

Sächsischer Städte-
und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3
01099 Dresden
Telefon 0351 8192-0
Telefax 0351 8192-222
Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:
post@ssg-sachsen.de

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:
Straßenbahnlinien
3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz,
6, 13 Haltestelle
Rosa-Luxemburg-Platz
oder per Bahn
Bahnhof Dresden-Neustadt

für die Teilnahme an einer kommunalen Gremiensitzung die Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises (3G) war, wurde gestrichen. Zwar wurde die bisherige Regelung des § 6 Abs. 3 SächsCoronaSchVO alter Fassung in gekürzter Fassung in den § 6 Abs. 1 SächsCoronaSchVO übernommen, dies gilt jedoch nur für den Rechts- und Geschäftsverkehr mit staatlichen und kommunalen Stellen. Die darüber hinausgehende Beschränkung von Zusammenkünften, wozu auch kommunale Gremiensitzungen zählten, wurde ausweislich des Wortlautes der Vorschrift und der Begründung der insoweit unverändert übernommenen [Verordnung vom 17. März 2022](#) gestrichen. Dies bedeutet, dass zwar Besucher des Rathauses, die z. B. eine Angelegenheit in der Meldestelle zu erledigen haben, weiter einen 3G-Nachweis erbringen müssen. **Für die Teilnehmer an einer kommunalen Gremiensitzung, ganz gleich ob z. B. als Gemeinderatsmitglied, Verwaltungsbediensteter, Pressevertreter oder interessierter Einwohner, besteht hingegen keine 3G-Nachweispflicht mehr.**

Darüber hinaus ist davon abzuraten, von den Teilnehmern der kommunalen Gremiensitzung im Rahmen des Hausrechts des Bürgermeisters einen 3G-Nachweis zu verlangen. Diese Zugangsbeschränkung unterliegt einem Parlamentsvorbehalt (vgl. dazu auch Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 30. September 2021 – 15 B 1529/21 – juris). Nach der ebenfalls in der vergangenen Woche von Bundestag und Bundesrat beschlossenen Fassung des § 28a Abs. 8 des Infektionsschutzgesetzes können 3G-Nachweise nur noch in wenigen Bereichen und dann verlangt werden, wenn dies landesrechtlich festgestellt wurde. Dies ist für kommunale Gremiensitzungen nicht der Fall.

- Dagegen besteht für die Teilnehmer an kommunalen Gremiensitzungen nach § 5 Abs. 4 Nr. 1 SächsCoronaSchVO die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske, wie ebenfalls die Begründung der o. g. Rechtsverordnung vom 17. März 2022 klarstellt. Personen, denen das Rederecht erteilt ist, dürfen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 7 die Maske absetzen.
- Die Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum (z. B. im Form einer Videokonferenz) nach § 36a SächsGemO ist nach dem Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts am 20. Februar 2022 wieder möglich. Die in der Vorschrift geregelten Voraussetzungen knüpfen nicht mehr an den Fall einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite im Sinne des Infektionsschutzgesetzes an.

- Der Vollständigkeit halber möchten wir ferner darauf hinweisen, dass die geltende SächsCoronaSchVO den bisherigen § 7 zu Wahlen und Abstimmungen beibehält, wonach in Behörden und Wahlräumen, die zur Unterstützung und Zulassung von Wahlvorschlägen, zur Beantragung und Ausübung der Briefwahl, zur Stimmabgabe, zur Stimmenauszählung oder zu anderen nötigen Wahlhandlungen genutzt werden und öffentlich zugänglich sind, keine Verpflichtung zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises besteht.

Die vorstehenden Hinweise stellen auf die derzeitige Rechts- und Sachlage ab und sind ausschließlich auf den Zeitraum bis zum 2. April 2022 begrenzt.

Für Rückfragen steht der Unterzeichner unter der Telefon-Nummer 0351/8192-110 gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Falk Gruber
Grundsatzreferent